



Der Kontrollausschuss hatte seit dem Bericht zum Verbandstag 2022 drei Verfahren zu bearbeiten.

Ein 2020 durch das Verbandsgericht bestrafter Verbandsangehöriger verschickte im Nachgang zu dem Urteil bundesweit an viele Landesverbände, dem DVV und mittler-weile auch diversen Landestrainern Emails mit ehrverletzenden Inhalten. So wurde dem Westdeutscher Volleyball-Verband e.V., Organen des WVV, namentlich benannten Amtsträgern, der Verbandsgerichtsbarkeit und namentlich benannten Verbandsangehörigen u.a. Korruption, Amtsmissbrauch, vorsätzliches satzungswidriges Verhalten vor-geworfen. Es wurde Anklage zur Spruchkammer erhoben.

In einem weiteren Verfahren hatten zwei Verbandsangehörige, die mit auf Gewinn bedachtem wirtschaftlichem und persönlichem Interesse Spiele der Bezirksliga streamen wollten, um dann Ausschnitte der Spiele auf von ihnen kommerziell genutzten Videoplattformen zu veröffentlichen, einen Verein, der weder dem Streamen noch dem Verzicht auf das Heimrecht zustimmte, in einem darauffolgenden Video öffentlich und wiederholend als „Scheiß Verein“ bezeichnet. Da „Scheiß-Verein“ mehrfach zusammen mit dem vollständigen Vereinsnamen genannt wurde, wurde Anklage, u.a. wegen Beleidigung, zur Spruchkammer erhoben.

Dem dritten Verfahren lag eine sehr kurzfristige krankheitsbedingte Abmeldung von einem Damen Beach-Turnier C an einem Sonntag zugrunde. Für die Abmeldung verlangte der Ausrichter die Vorlage eines Attestes bis zum folgenden Werktag 12 Uhr. Wegen des Zeitdrucks entschied sich die Person für eine online auszustellende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Sie beantragte daher bei einem online tätigen Dienstleister, dass dieser einen für den Dienstleister tätigen Arzt beauftragt, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung online auszustellen. Dass eine online ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne Video-Chat rechtsunwirksam ist, wusste die (junge) Person nicht. Andererseits verlangt die VBVO auch nur ein Attest und nicht explizit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die vom online-Dienstleister am Montag übersandte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wies einen in Frankfurt a.M. praktizierenden Arzt aus, der tat-sächlich nicht existiert. Die Person hatte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne weitere Prüfung dann an den Ausrichter übersandt, um die bis 12 Uhr laufende Frist noch einzuhalten. Das Verfahren wurde eingestellt, da nicht feststellbar war, dass die Person schuldhaft gehandelt hatte, da nicht auf den ersten Blick erkennbar war, dass der online-Dienstleister für u.a. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unseriös war und es auch ansonsten keinen zwingenden Anlass gab, den nach Angaben des Dienstleisters in Deutschland praktizierenden Arzt auf seine Existenz hin zu überprüfen.

In den letzten Jahren zeigte sich bei Verfahren der Verbandsgerichtsbarkeit, dass die VRSO Ergänzungen und Änderungen bedurfte. Hieran wurde an dem Verbandsgerichtstag 2023 mitgearbeitet.

Jörg Haas

Vorsitzender des Kontrollausschusses